



1. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, welche die PAX Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb GmbH (im weiteren kurz „PAX“ genannt) im Rahmen ihrer Beauftragung durchführt. PAX schließt Verträge mit Kunden sohin ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Allfällige Vertragserfüllungshandlungen von PAX gelten insofern nicht als Zustimmung zu von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.2. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsbestimmungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dem Schriftformerfordernis entsprochen wird, sodass es der Errichtung einer von beiden Vertragsparteien zu unterfertigenden Urkunde bedarf, in der von diesem allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsbestimmungen schriftlich festgehalten sind.
- 1.3. Vertragspartner von PAX ist der jeweilige Auftraggeber, welcher somit auch für die Erfüllung aller aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen gegenüber PAX haftet.

2. Leistungsumfang

- 2.1. PAX verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt dem Auftragnehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.
- 2.2. Die Leistungserbringung erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifsätzen und setzt sich aus eigenen Leistungen und Lieferungen, Fremdleistungen (Steinmetz, Todesanzeigen, Floristik, Trauerrednern etc.), Friedhofsgebühren, sowie sonstigen Gebühren zusammen. Der Anteil der Fremdleistungen kann bei 60% und höher liegen; aus diesem Grund kann PAX wie jedes andere seriöse Bestattungsunternehmen ohne exakte Detailinformation durch den Kunden keinen Festpreis vorab nennen.
- 2.3. Alle von PAX dem Auftraggeber bekannt gegebenen Preise verstehen sich in Euro (€) und sind, sofern es nicht anders ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.
- 2.4. Sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen des Auftragsgegenstandes, die nicht den Preis betreffen, können selbständig und ohne Zustimmung des Kunden von PAX vorgenommen werden.
- 2.5. Auf die angeführten Preisangaben für Fremdleistungen hat die PAX keinen Einfluss, diese sind daher als unverbindlich zu betrachten. Bei den mit 0,0€ angeführten Leistungen sind PAX zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch keine genauen Kosten bekannt.
- 2.6. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung von beauftragten Fremdleistungen obliegt den jeweils beauftragten Unternehmen. Auf die Lieferzeiten von beauftragten Fremdleistungen kann PAX nur indirekten Einfluss nehmen. Diese sind, i.Sp. bei Steinmetzleistungen, witterungsabhängig und werden zum ehest möglichen Zeitpunkt erbracht.

3. Rechnungslegung und Zahlung

- 3.1. Die von PAX gelegten Rechnungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug vom Vertragspartner zu bezahlen.
- 3.2. Die Zahlung hat durch Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Zahlungen gelten als rechtzeitig geleistet, wenn die Gutbuchung des Rechnungsbetrages auf dem Konto von PAX innerhalb der im Punkt 3.1. vorgesehen Zahlungsfrist erfolgt.
- 3.3. PAX ist berechtigt seine Forderung aus den erbrachten Lieferungen und Leistungen an ein Factoring-Unternehmen oder ein sonstig refinanzierendes Institut abzutreten. In diesem Falle hat die Zahlung abweichend zu 3.2. ausschließlich auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.
- 3.4. Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche von PAX mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, es sei denn zwingende gesetzliche Vorschriften stehen dieser Abrede entgegen.
- 3.5. Eine nachträgliche Umschreibung einer bereits gestellten Rechnung auf einen anderen Rechnungsempfänger ist nicht möglich.
- 3.6. PAX ist nicht verpflichtet, auf den Abschluss der Verlassenschaft zu warten.

4. Verzugsfolgen

- 4.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die PAX berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Verbrauchern 4 % pro Jahr.
- 4.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die PAX durch Einschaltung eines Rechtsanwaltes oder Inkassobüros entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, sowie allfällige Kosten für Meldeauskünfte und sonstiger zweckmäßiger Maßnahmen zur Ausforschung der Anschrift, sofern Schriftstücke unter der PAX zuletzt bekannt gegebenen Anschrift nicht zugestellt werden konnten, zu ersetzen.
- 4.3. Sofern PAX das Mahnwesen selbst betreibt, verzichtet PAX vom Vertragspartner für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen und die damit verbundene Mühewaltung Kosten einzufordern.
- 4.4. Hingegen ist vom Vertragspartner jeder weitere Schaden, insbesondere auch Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten von PAX anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug, zu ersetzen.

5. Akontozahlungen

- 5.1. PAX ist berechtigt, vom Kunden die Leistungen einer Akontozahlung in der Höhe von bis zu 100 % des voraussichtlichen Auftragswertes einschließlich des darauf entfallenden Umsatzsteueranteiles zu verlangen.
- 5.2. Wird von PAX die Leistung einer Akontozahlung verlangt, so ist PAX solange nicht verpflichtet, mit der Vertragserfüllung zu beginnen, bzw. Fremdleistungen im Auftrag zu geben, bis die begehrte Akontozahlung im vollem Umfang geleistet wurde.
- 5.3. Für die Zahlung einer Akontozahlung kommt Punkt 3.2. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen analog zur Anwendung. Eine allenfalls vereinbarte Leistungsfrist verlängert sich für PAX um jenen Zeitraum der zwischen Fälligkeit und der vollständig erbrachten Akontozahlung liegt.

6. Abrechnung von Leistungen, Druckvorlagen und Sonstiges

- 6.1. PAX macht darauf aufmerksam, dass bei einer Kremation Metallteile abgenommen werden müssen. Auch gegebenenfalls vom Kunden gewünschte oder am Sargmodell enthaltene Metallteile wie z.B. Griffe und Kreuze müssen daher vor der Kremation abgenommen werden. Es wird hierfür kein Betrag rückerstattet.
- 6.2. Weiters wird hingewiesen, dass PAX nach der Übergabe des Sarges an das Krematorium für die Verwertung der Metallteile nicht haftbar gemacht werden kann und dass metallische Rückstände aus Kremationen durch das Krematorium wiederverwertet werden können. Dabei handelt die BKG nicht in Bereicherungsabsicht und führt daraus erzielte Beträge karitativen Zwecken zu. Hierin eingeschlossen sind metallische Teile des Sarges, sog. medizinische Metalle (Implantate), Edelmetalle udgl.
- 6.3. **Sofern im Rechnungsbetrag Fremdleistungen enthalten sind, ist PAX berechtigt, bei einer gerechtfertigten nachträglichen Erhöhung des von PAX an den Leistungserbringer der Fremdleistung zu bezahlenden Leistungsentgeltes, diesen Erhöhungsbeitrag dem Kunden weiter zu verrechnen. PAX ist überdies berechtigt und macht darauf aufmerksam, dass für die Bearbeitung der Fremdleistungen eine Bearbeitungsgebühr einkalkuliert ist und dem Kunden verrechnet wird.**
- 6.4. Nachträglich bestellte Leistungen und deren Lieferungen bzw. in Auftrag gegebene Änderungen werden, sofern die Fakturierung bereits erfolgte, nachträglich von PAX in Rechnung gestellt.
- 6.5. Druckaufträge für diverse Trauerdrucksorten werden von PAX und zum Teil von Fremdunternehmen durchgeführt. Der Kunde ist verpflichtet, den als Druckvorlage für Partien, Zeitungseinschaltungen, Danksagungen u.a.m. dienenden Bürstenabzug zu überprüfen. Sofern der Druck des Bürstenabzuges durch Unterschrift genehmigt wurde, ist jede Haftung von PAX für die Gestaltung, den Inhalt und allfällige Druck- und Schreibfehler ausgeschlossen, sofern die gedruckten Trauerdrucksorten dem genehmigten Bürstenabzug entsprechen. Nach Genehmigung des Bürstenabzuges vom Kunden gewünschte Änderungen sind gesondert zu bezahlen.
- 6.6. Persönlicher Schmuck des Verstorbenen, der am Körper getragen wird, wird mit beigegeben bzw. gegebenenfalls mit eingeschert, sofern nicht zuvor eine andere Anordnung durch den Auftraggeber erfolgt.

7. Datenschutz/Geheimhaltung

- 7.1. Der PAX bekanntgegebene Daten des Auftraggebers werden ausschließlich zum Zweck der Auftragserteilung verwendet. Eine darüberhinausgehende Verwendung erfolgt nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben oder erforderlichen Falls nach gesonderter Einwilligung des Auftraggebers. Die Verwendung der Daten durch die PAX erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Sicherheit und Schutz von personenbezogenen Daten.
- 7.2. Die PAX verpflichtet sich die Bestimmungen über das Bankgeheimnis (§ 38 Bankwesengesetz) einzuhalten.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine der vorgenannten Vertragsbestimmungen ungültig sein, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen jedenfalls gültig und hat an die Stelle der ungültigen Vertragsbestimmung eine solche zu treten, die im Sinn der Auslegung gegenständlichen Vertrages am ehesten den Willen der Parteien im Zusammenhalt mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 8.2. Für die Auslegung aller unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge sowie für die Lösung von Streitigkeiten aus diesen Verträgen ist formelles und materielles österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 8.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen PAX und Kunden, welche unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wurden, ist Klagenfurt. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG; es ist sohin jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 8.4. Erfüllungsort für alle Zahlungsverpflichtungen von Kunden ist der Ort der Beauftragung von PAX durch den Kunden.